42/1

Amtliches Mitteilungsblatt

Preis 0,10 RM.

des Stadt- und Landkreises Bielefeld

Herausgegeben mit Genehmigung der Militärregierung unter NRW / Pric / Press / 43 vom 23. Dezember 1946.

Nr. 27. Bielefeld, den 20. September 1947. Erscheint sonnabends

Zum Neuaufbau des kommunalen Pressewesens

Von Rudolf Linhorst, Leiter des städtischen Presseamtes

Mehr und mehr beginnt unser Volk mit sehenden Augen die ganze Schwere seines Schicksals zu erkennen und die Ausmaße abzutasten, um wieder den verlorengegangenen Boden unter den Füßen zu finden. Mit diesem Finden ist der Wunsch verbunden, Brücken zu schlagen und Brücken zu finden, auf denen man den Neuaufbau unseres zerrütteten Staatswesens vorwärts treiben kann.

Diese vor uns liegende Zeit stellt unerhörte Anforderungen an alle, die diesen Neuaufbau tatkräftig, nicht nur mit Worten, sondern auch aus dem Herzen heraus mit allen zur Verfügung stehenden Kräften unterstützen wollen. Nur im Zusammenfassen und bewußten, gewollten Zusammenwirken aller vom gemeinsamen Willen zur Tat Beseelten liegt die Möglichkeit einer wirklichen Erneuerung und damit Bewahrung vor dem noch immer drohenden Abgrund.

Ungeheuer sind die durch den Staatszusammenbruch des Jahres 1945 auch der Gemeindeverwaltung auferlegten Lasten. Wie auf allen anderen Gebieten des öffentlichen Lebens, so trat auch auf dem Gebiet der Verwaltung ein grundlegender Wandel ein.

Eine der vordringendsten Aufgaben war, das Interesse der Bevölkerung an dem Neuaufbau der kommunalen Selbstverwaltung zu wecken, wachzuhalten und zu vertiefen.

Das Lebenselixier der Demokratie ist nun einmal die Publizität und es gibt kaum ein geeigneteres Mittel als die Presse, Kontakt mit den Bürgern der Stadt zu finden und zu halten.

Das kommunale Pressewesen, daß als Mittlerin zwischen dem Rathaus und der Bevölkerung stehen soll, ist nicht neu. Die Anfänge führen etwa 40 Jahre zurück, als man zum ersten Mal in der gemeindlichen Selbstverwaltung einer Stadt dazu überging, eine besondere Dienststelle mit der Berichterstattung über kommunale Angelegenheiten zu betrauen. Das Wesen und die Struktur der Verwaltung brachte es jedoch immer wieder im Verlauf der vergangenen Jahre dazu, die Amtsstuben der Rathäuser vor den Männern der Presse zu verschließen mit dem Erfolg, daß wir die Folgen dieser für unser Volk so verhängnisvollen Geheimratspolitik nur alle am eigenen Leibe spüren und sicher noch längere Zeit hindurch fühlen werden.

Als in jenen Nachkriegsmonaten des Jahres 1945 zum ersten Mal seit langem die verantwortlichen Männer der Gemeinden vor die Oeffentlichkeit in den Ratsversammlungen hintraten und Bericht über die geleistete Arbeit und über die vorbereiteten Pläne gaben, da brach auch eine

neue Aera für das kommunale Pressewesen

an. Die Bevölkerung erhielt aus berufenem Munde nun ein ungeschminktes klares Bild über die wirtschaftliche und soziale Lage, wurde zum Nachdenken, Mitdenken und schließlich dadurch auch indirekt zum Mithandeln gezwungen.

Die Fülle der Arbeit jedoch, die auf den Schultern der führenden Köpfe der gemeindlichen Selbstverwaltung lag, war in ihrem Ausmaß ungeheuerlich. Man denke nur an den gesamten Neuaufbau der Verwaltung, man denke an die Ernährungs-, Wohnungs- und Flüchtlingsprobleme, um zu erkennen, daß diesen Männern mit der Zeit eine Unterrichtung der Bevölkerung im gewünschten Sinne einfach unmöglich wurde.

Somit wurde es eine selbstverständliche Notwendigkeit mit der Aufklärung der Bevölkerung besondere Presseämter zu beauftragen. Oeffentlichkeit und Verwaltung stehen nun einmal in sehr enger Verbindung zu einander und eins ohne das andere ist überhaupt nicht denkbar.

Durch die Arbeit der kommunalen Presseämter ist in jeder Weise eine systematische Unterrichtung der Bevölkerung über alle wichtigen, die Oeffentlichkeit interessierenden Fragen aus der städt. Verwaltungstätigkeit heraus schnell und vollständig gesichert. Natürlich ist auch gleichzeitig, da ja alle Veröffentlichungen durch die Presseämter laufen, die Gefahr behoben, daß von nicht unterrichteter Seite unrichtige Angaben in die Oeffentlichkeit gelangen und diese unter Umständen unnötig beunruhigen und verwirren. Für die örtliche Presse ist es ferner ein nicht zu unterschätzender Vorteil, wenn sie sich im Rathaus an eine Stelle wenden kann, um von sich aus die für die Bevölkerung geeigneten Mitteilungen über städtischen Angelegenheiten zu bekommen. Das im Zusammenhang hiermit eine auf gegenseitiges Vertrauen basierende Zusammenarbeit mit der lokalen Presse unbedingt erforderlich ist, braucht wohl nicht besonders betont zu werden. Ueber dies hinaus ist es jedoch auch eine wesentliche Aufgabe des städtischen Presseamtes, werbend und aufklärend durch Verbindung zum Rundfunk, zu anderen großen Tageszeitungen, zur Wochenschau und sonstigem, sich für die Interessen der Stadt einzusetzen.

Unter all diesen Gesichtspunkten betrachtet, wird das Presseamt zum Träger des ganzen Veröffentlichungswesens der kommunalen Verwaltung, und es ist festgestellt, daß mit dem Wachsen des Verständnisses für die städtischen Angelegenheiten bei den Gemeindegliedern auch das Verhältnis zwischen diesen und der Verwaltung ein viel engeres, wenigstens aber verständnisvolleres wird. Somit leistet das Presseamt der Oeffentlichkeit, der Presse und der eigenen Verwaltung — ganz besonders in der heutigen Zeit — wertvolle Dienste und wird somit zu einem helfenden Mittler zwischen dem Rathaus, der Presse und den Bürgern der Stadt.

„Gültige Form"

Ausstellung zeitgenössischer Werkkunst in Bielefeld.

Der Kreis für gestaltende Arbeit in Gemeinschaft mit der Stadt Bielefeld zeigen in der Zeit vom 3. bis 26. Oktober 1947 eine Ausstellung vorbildlichen Handwerksgutes und bester zeitgenössischer Werkkunst unter dem Titel „Gültige Form".

Die Ausstellung soll die Gültigkeit der schlichten Form an beispielhaften Gestaltungen des 14. bis 18. Jahrhunderts aufzeigen und deutlich machen, daß das beste heutige Formschaffen — nach einer Periode unschöpferischer Stilnachahmung im vorherigen Jahrhundert — durchaus in einer sinnvollen und verstandenen Tradition steht. Diese neue Ausstellung in Bielefeld ist die erste dieser Art und Form in der britischen Zone und sie wird vor allen Zonen beschickt. In der Ausstellung, die keine Verkaufsausstellung ist, werden gezeigt: Arbeiten aus Gold, Silber, Messing, Eisen, Textilien sowie Keramik, Leder-, Buchbinder- und Drechslerarbeiten.

Die Leitung der Ausstellung liegt in den Händen des Silberschmieds Wolfgang Tümpel, Bielefeld.

Sie wird am 3. Oktober 1947, 16.00 Uhr im Kammerspielsaal der Rudolf-Oetker-Halle zu Bielefeld mit einem Vortrag von Dr. Passarge — dem Direktor der Mannheimer Kunsthalle — festlich eröffnet.

Wiederaufbauminister in Bielefeld

Am vergangenen Mittwoch traf, von Düsseldorf kommend, Wiederaufbauminister Paul in Bielefeld ein.

Im Sitzungssaal des Rathauses konnte der Vorsitzende des Bauausschusses, Ratsherr Bolbrinker, in Abwesenheit von Oberbürgermeister Ladebeck neben Minister Paul auch Regierungspräsident Drake und die Herren der Begleitung begrüßen.

Stadtoberbaurat Dr. Freitag hielt alsdann ein längeres Referat über die Kriegsschäden, die Trümmerbeseitigung und den Wiederaufbau im Stadtgebiet.

In der anschließenden zwanglosen Aussprache zwischen dem Minister, dem Regierungspräsidenten und den Mitgliedern des Bauausschusses wurde das Wiederaufbauproblem noch einmal in ganzem Umfang aufgerollt und in Sonderheit der Engpaß Zement erörtert. Minister Paul stellte unmißverständlich das Wohnungsbauprogramm in den Vordergrund seines Aufgabenkreises und verlangte strikte Befolgung der ergangenen Verfügungen in dieser Richtung. Mit eindringlichen Worten stellte er die Notwendigkeit der getroffenen Maßnahmen seines Ministeriums heraus und kündigte für die nächste Zukunft in der Trümmerbeseitigung und -verwertung grundlegende gesetzliche Maßnahmen an.

Anschließend wurde eine Besichtigungsfahrt zu einzelnen Trümmerverwertungsbetrieben in der Stadt angetreten, bei der der Minister sich von der vielgestaltigen Arbeit der trümmerverarbeitenden Industrie überzeugen konnte und einen guten Eindruck gewann.

Die Bewirtschaftung der Speisekartoffeln

im Wirschaftsjahr 1947/48 vom 18. August 1947

Auf Grund der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. 8. 1939 (RGBl. I, S. 1521) und der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Kartoffeln und Kartoffelerzeugnissen vom 7. September 1939 und des Landwirtschaftsrates für die US. — und britische Besatzungszone in Stuttgart vom 15. August 1947 wird folgendes angeordnet:

§ 1.

1. Alle Kartoffeln der Ernte 1947, die nicht innerhalb des Erzeugungsbetriebes als Pflanzkartoffeln oder für Speisezwecke verwendet werden dürfen, sind als Speise- oder Pflanzkartoffeln abzuliefern. Die Mindestgröße für Speisekartoffeln wird auf 2,5 cm größter Durchmesser festgesetzt. Für Pflanzkartoffeln gilt eine Größensortierung von 3—9 cm bei runden, von 3—10 cm bei langen Sorten. Im übrigen sind die Gütevorschriften der Kartoffelgeschäftsbedingungen maßgebend.

2. a) An Pflanzgut müssen die für die Anbaufläche 1947 notwendig gewesenen Mengen aus eigener Ernte so lange zurückbehalten werden bis betriebsfremdes Pflanzgut geliefert wird. Als Pflanzgutmenge werden 2,5 to pro ha zugrunde gelegt.

b) Die Mindestablieferungsmenge (vergl. § 2) des Betriebes wird um die Menge an Kartoffeln erhöht, für die der Erzeuger Bezugsberechtigungen für betriebsfremdes Pflanzgut erhalten hat.

3. Für die Versorgung der Erzeuger mit Speisekartoffeln können bis zu 300 kg je Kopf und Jahr zurückbehalten werden.

§ 2.

1. Unbeschadet der im § 1, Ziffer 7, angeordneten allgemeinen Ablieferungspflicht wird allen Kreisen eine Mindestablieferungsmenge auferlegt. Diese Mindestablieferungsmenge ist die mindestens aufzubringende Speisekartoffelmenge. Sie ist von den Kreisen auf die einzelnen Gemeinden umzulegen.

2. Die Kartoffelerzeuger einer Gemeinde werden zu einer oder bei größeren Gemeinden zu mehreren Liefergemeinschaften zusammengeschlossen und sind gemeinsam verantwortlich für die Kartoffelumlage.

3. Innerhalb einer Gemeinde bzw. Liefergemeinschaft wird ein Erfassungsausschuß gebildet. Diese Ausschüsse setzen sich zusammen aus je 2 bis 3 Vertretern der Erzeuger unter Berücksichtigung der verschiedenen Betriebsgrößen und der Verbraucher, darunter möglichst ein bis zwei Gewerkschaftsvertretern und einer Hausfrau. Die Verbrauchervertreter können auch Vertreter der politischen Parteien sein. Außerdem ist, soweit verfügbar, ein Vertreter des Landhandels oder der landwirtschaftlichen Genossenschaften heranzuziehen. Den Erfassungsausschüssen gehört ferner der Ortsbauernvorsteher bzw. Ortsvertrauensmann an. Die Ausschüsse wählen ihren Vorsitzenden selbst.

Aufgabe der Erfassungsausschüsse ist: a) Rechtzeitig vor Beginn der Ernte eine Ernteschätzung bei den in der Liefergemeinschaft zusammengeschlossenen Erzeugern vorzunehmen. b) Die der Gemeinde auferlegten Mindest-Ablieferungsmenge für die einzelnen Betriebe entsprechend ihrer Anbaufläche unter Berücksichtigung der geschätzten Erträge, der Abzüge für die Selbstversorger, sowie des Saatgutes umzulegen. c) Die Erfassung bei den in der Liefergemeinschaft zusammengeschlossenen Erzeugern zu regeln und sicherzustellen. d) Die ordnungsmäßige Ablieferung zu überwachen und die verbotswidrige Abgabe von Kartoffeln zu unterbinden. e) Eine Liste mit Anbauflächen, dem Ablieferungssoll und der jeweiligen Erfüllung des Ablieferungssolls jedes einzelnen Erzeugers in der Liefergemeinde öffentlich auszulegen. f) Säumige Ablieferer unverzüglich der zuständigen Außenstelle des Landesernährungsamtes (Kreisbauernschaft) zu melden.

In Kürze wird durch einen Erlaß des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten angeordnet werden, daß Marktleistungsausschüsse gebildet werden, die für alle Erzeugnisse zuständig sind.

Bis zum Inkrafttreten dieses Erlasses arbeiten die Erfassungsausschüsse auf dem Kartoffelsektor im vorstehend angegebenen Rahmen.

4. Die Erfassungsausschüsse legen eine Liste über die Umlage des Mindestablieferungssolls jedes einzelnen Betriebes der zuständigen Außenstelle des Landesernährungsamtes (Kreisbauernschaft) vor. Das Ernährungsamt prüft die in der Liste enthaltenen Unterlagen, trägt die Mindestablieferungsmenge des einzelnen Betriebes in die Ablieferungskartei ein und stellt jedem Kartoffelerzeuger einen Ablieferungsbescheid für Kartoffeln zu. Darüber hinaus haben die Außenstellen des Landesernährungsamtes (Kreisbauernschaft) die Erfassungsausschüsse bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen und deren Tätigkeit zu übersehen.

5. Die Ablieferung der Kartoffeln hat grundsätzlich im Herbst zu erfolgen. Die Erfassungsausschüsse haben dafür zu sorgen, daß die Erfassung und Ablieferung ordnungsmäßig bis spätestens zum 30. November 1947 erfolgt. Sie haben umgehend die Umlage auf die einzelnen Erzeugungsbetriebe vorzunehmen und den Abt. A (Kreisbauernschaften) Vollzugsmeldung zu erstatten. Bis zum 25. September 1947 melden die Abt. A (Kreisbauernschaften) der Kartoffelwirtschaftsstelle, daß in allen Ortsbauernschaften die Umlage erfolgt ist, in welcher tatsächlichen Höhe sie erfolgt ist und das jeder Erzeuger im Besitz eines schriftlichen Ablieferungsbescheides ist.

§ 3.

1. Die Abgabe von Kartoffeln durch den Erzeuger unmittelbar an den Verbraucher ist nur für Einkellerungszwecke in der Zeit vom 1. 9. bis 30. 10. 47 gestattet. Sie darf nur gegen Aushändigung der vorgeschriebenen Einkellerungsscheine und in der darauf bezeichneten Höhe erfolgen.

2. Die Abgabe von Kartoffeln durch den Erzeuger unmittelbar an den Verbraucher ist nur innerhalb des Kreises der Erzeugung und in die angrenzenden Kreise gestattet.

3. Das Abholen der Kartoffeln vom Erzeugungsbetrieb durch den Verbraucher oder einem von diesem Beauftragten ist verboten. Die Kartoffeln müssen vom Erzeuger selbst oder einem von ihm Beauftragten dem Verbraucher angeliefert werden.

4. Die für den Erzeuger bestimmte Ausfertigung des Kontrollscheines dient als Transportbegleitpapier und hat als solches nur für den Tag der Ausstellung Gültigkeit. Tag und Stunde des Transportbeginns müssen auf dem Kontrollschein vermerkt sein. Bei Ablieferung von Kartoffeln an den Verbraucher hat sich der Erzeuger die Einkellerungsscheine aushändigen zu lassen und diese beim Ortsbauernführer abzugeben. Der Ortsbauernvorsteher hat die Einkellerungsscheine den für die Abt. Landwirtschaft (Kreisbsch.) bestimmten Durchschriften der Kontrollscheine beizufügen und diese zusammen wöchentlich der zuständigen Abt. Landwirtschaft (Kreisbsch.) zur Abrechnung einzureichen. Es müssen demnach so viele Einkellerungsscheine beigefügt werden, als der in den Kontrollscheinen eingetragenen Menge entspricht. Sowohl der Ortsbauernvorsteher, wie auch der Erzeuger müssen die für sie bestimmten Ausfertigungen der Kontrollscheine sorgfältig aufbewah-

Die Lebensmittelzuteilungen

in der 2. Woche vom 22. — 28. September 1947

Brot. Die Brotration für erwachsene Normalverbraucher (11, 21 und 31) in der 106. ZP. ist gemäß Mitteilung des Ernährungs- und Landwirtschaftsrats von 8000 g auf 10 000 g erhöht worden.

Nährmittel. Die in der 2. Woche der 106. ZP. aufgerufenen Abschnitte über Nährmittel mit 250 g der Karten 11—13, 21—23, 31—33 werden ausschließlich nur mit je 250 g Maisgrieß aufgerufen und daher dürfen diese Nummernabschnitte nur mit Maisgrieß beliefert werden.

Speisekartoffeln. Da die bisher aufgerufenen Kartoffelabschnitte noch nicht voll beliefert werden konnten, wird der Aufruf weiterer Abschnitte zurückgestellt.

Fleisch. Nachträglicher Aufruf. Neben den Kleinfleischabschnitten A und B dürfen auch die Kleinfleischabschnitte C und D der 106. ZP. mit insgesamt 100 g bereits in der 1. Woche der 106. ZP. aufgerufen werden. Vom Beginn der 2. Woche der 106. ZP. ab sind mit je 100 Gramm Fleisch zu beliefern: Bei den Lebensmittelkarten 11—15 und 21—25 der Fleischaufrufabschnitt 1 und bei den Lebensmittelkarten 12, 13 und 22, 23 der Aufrufabschnitt 2.

Fett und Butter. Vom Beginn der 2. Woche der 106. ZP. ab sind mit je 50 g Butter zu beliefern: der Fettabschnitt I der Lebensmittelkarte 11; die Fettabschnitte II der Lebensmittelkarten 12—15; der Butterabschnitt IIa und der Fettaufrufabschnitt A der Lebensmittelkarte 16.

Kindergetreidenährmittel. Auf die Nährmittelabschnitte I der Säuglingskarte Nr. 16 können nach Vorratslage Kindergetreidenährmittel dem Mengenaufdruck entsprechend abgegeben werden. Der Aufruf des Nährmittelabschnittes II der Karten Nr. 16 wird zunächst zurückgestellt.

Zusatzkrankenkarten Nr. 74 und Nr. 77 der 107., (108.) ZP. Die Abschnitte über 1000 g W-Brot der Zusatzkrankenkarten Nr. 74 und 77 sind nur mit Roggenbrot zu beliefern.

Lebensmittelkarten für		Brot						Nährmittel			
		Aufr.-Ration	Kleinabschn. II	Großabschn. II	Versch. Großabschnitte II, IIa IIb je Mg. x	Nr. + Buchst.	je Meng.	Aufr. Ration	Kleinabschnitte Stx	Nx	Großabschn. je
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Erwachsene	11, 21, 31	3CCC	—	1000	A1000	B	1000	25C	o4x25	6x25	N1 250
Jugendliche	12, 22, 32	3CC	—	—	1000	B	1000	25C	o4x25	6x25	N1 250
Kinder	13, 23, 33	25CC	—	1000	500	B	1000	25C	o4x25	6x25	N1 250
Kleinkinder	14, 24, 34	16CC	—	1000	Zw I a I b 200	Zw II	200	—	o4x25	6x25	—
Kleinstkinder	15, 25, 35	7CC	—	—	500	Zw II	200	25C	o4x25	6x25	N5 250
Säuglinge	16, 26, 36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		—	—		—	—	—				—
Vollselbstvers. üb. 6 J.	41	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
unter 6 Jahre	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Selbstversorgerbrotk.	47	3CCC	—	—	1000	Q	1000	—	—	—	—
Zus.-K. f. Normalarb.	N 60	4CC	8x50	—	—	—	—		—	—	—
Zus.-K. f. T-Schwerarb.	T 61	75C	5x50	500	—	—	—	25C	—	—	N II 250
Zus.-K. f. Schwerarb.	S 62	15CC	—	1000	500	—	—	5CC	—	—	2x II 250
Zus.-K. f. Schwersta.	Sst 63	225C	5x50	1000	1000	—	—	75C	—	—	3x II 250
Ber.-Karte für Mütter	M 70	500	—	^500	—	—	—	75C	—	—	3x II 250

Dieses wird auf Veranlassung des Landesernährungsamtes Westfalen bekanntgegeben.

Stadt Bielefeld — Kreis Bielefeld

Ernährungsämter Abt. B.

Drei Brände in Bielefeld

Am Sonntag, dem 14. September, um 2.28 Uhr wurde die Berufsfeuerwehr zu einem Schadenfeuer nach Detmolder Straße 504 alarmiert. Dort war der Blitz in ein Dreifamilien-Wohnhaus eingeschlagen und hatte gezündet. Es brannte der Dachboden in einer Fläche von 10 mal 20 Meter in ganzer Ausdehnung. Das Feuer wurde in zweistündiger Tätigkeit mit vier C-Rohren gelöscht.

Am Dienstag, dem 16. September brannten im Hause Arndtstraße 36 zwei Räume im Dachgeschoß, in denen eine kunstgewerbliche Werkstätte eingerichtet war. Der gesamte Inhalt dieser beiden Werkstatträume fiel dem Feuer zum Opfer und wurde vernichtet. Durch die Feuerwehr, die 2.10 Uhr alarmiert wurde, konnte ein Uebergreifen auf die angrenzende Wohnung und den Dachstuhl vermieden werden.

Am 18. September um 6.28 Uhr wurde die Berufsfeuerwehr zur Möbelfabrik Milzmann u. Co., Feldstr. 111 gerufen. Dort war in dem Spänebunker ein Brand ausgebrochen, der sich auf den Maschinenraum und das anschließende Lager übertragen hatte. Das Feuer wurde mit drei C-Leitungen durch die Berufsfeuerwehr in kurzer Zeit gelöscht. Der Brandschaden ist gering.

ren. Sie dienen als Nachweis für die Erfüllung der Mindestablieferungsmenge.

5. Die abgelieferten Mengen sind der Kartoffelwirtschaftsstelle durch die Abt. Landwirtschaft (Kreisbsch.) zum Ende der ersten und dritten Woche jeder Zuteilungsperiode und zwar für die vorhergehende erste und zweite Hälfte der Zuteilungsperiode zu melden.

6. die Abgabe von Speisekartoffeln durch den Erzeuger an Großverbraucher oder Verbraucherzusammenschlüsse ist verboten. Dieses Verbot gilt auch für den Pacht-, Werks- und Kompensationsverkehr.

§ 4.

1. Neben dem zulässigen Verkauf unmittelbar an den Verbraucher gegen Einkellerungsscheine darf der Erzeuger Kartoffeln nur an Händler und Genossenschaften verkaufen, die im Besitz gültiger Ablieferungsbescheinigungen für Kartoffeln der für den Erzeuger zuständigen Kartoffelwirtschaftsstelle sind.

2. Händler und Genossenschaften dürfen Kartoffeln beim Erzeuger nur dann kaufen, wenn sie hierfür von der Kartoffelwirtschaftsstelle zugelassen sind und die vorgeschriebenen Ablieferungsbescheinigungen ausstellen. Die Ablieferungsbescheinigungen sind vom Versandhandel termingemäß pünktlich gegenüber den dafür vorgeschriebenen Stellen abzurechnen.

3. Die Ablieferungsbescheinigungen dienen den Erzeugern als Nachweis für die von ihnen abgelieferten Kartoffelmengen. Sie sind ebenso wie die Kontrollscheine sorgfältig aufzubewahren.

4. Der Weiterverkauf von Kartoffeln durch Händler und Genossenschaften darf nur nach Weisungen der Kartoffelwirtschaftsstelle vorgenommen werden.

5. Die Kartoffelwirtschaftsstelle gibt durch die von ihr eingesetzten Stellen Liefer- und Versandaufträge, die vom Versandhandel direkt durchzuführen sind.

§ 5.

1. Bei jedem Transport von Kartoffeln sind die vorgeschriebenen Transportbegleitpapiere mitzuführen, aus denen Herkunft und Verwendungszweck ersichtlich sind.

2. Für die Ablieferung und den Verkehr mit Kartoffeln gelten die Kartoffelgeschäftsbedingungen, soweit sie den Bestimmungen dieser Anordnung nicht entgegenstehen.

§ 6.

1. Grundsätzlich ist die Liefergemeinschaft für die Erfüllung des Solls verantwortlich. Bei Nichterfüllung hat sie festzustellen, welche Mitglieder der Gemeinschaft in der Ablieferung säumig sind und diese der Kreisbauernschaft mitzuteilen. Bei Lieferungsfähigkeit einzelner Mitglieder sind die Lieferreste auf die Gemeinschaft umzulegen.

2. Zur Kontrolle der Ablieferungen haben alle ablieferungspflichtigen Erzeuger jeweilig bei der Lebensmittelkartenausgabe für die 107., 108. und 109. Zuteilungsperiode die Ablieferungsbescheinigungen und Kontrollscheine zwecks Feststellung der bis dahin abgelieferten Kartoffelmengen vorzulegen. Die vorgelegten Ablieferungsbescheinigungen und Kontrollscheine sind durch einen entsprechenden Vermerk zu kennzeichnen, so daß sie nicht ein zweitesmal vorgelegt werden können. Die hierbei festgelegten Ablieferungen der einzelnen Kartoffelerzeuger sind dem Erfassungsausschuß (Marktleistungs- und Lieferungsausschuß) unverzüglich zur Eintragung in die öffentlich ausgelegte Liste über das Ablieferungssoll mitzuteilen.

3. Säumigen Ablieferern ist die Schlachtgenehmigung bis zur Erfüllung ihres Ablieferungssolls oder für die Dauer der Schlachtjahre zu entziehen. Erzeuger, die bis zum 1. 12. 1947 ihrer Ablieferungspflicht nicht nachgekommen sind, ist neben der Versagung der Schlachtgenehmigung die Zuckerkarte ab 110. Zuteilungsperiode bis zur Frühkartoffelernte für die Selbstversorgergemeinschaft zu entziehen.

4. Ablieferungspflichtige, die ihr Ablieferungssoll in der Ablieferung überschritten haben, sollen nach Maßgabe der allgemein zu erlassenen Bestimmungen mit besonderen Prämien, wie bevorzugte Zuteilung von Düngemitteln oder anderen Betriebsmitteln bedacht werden.

§ 7.

1. Im Lande Nordrhein-Westfalen werden folgende Gebiete für den Verbraucherverkehr mit Speisekartoffeln zu geschlossenen Verbrauchsgebieten erklärt:

1. Das gesamte Gebiet der früheren Nordrhein-Provinz; 2. Von der früheren Provinz Westfalen die nachstehende Gebiete: a) Ernährungsamt Abt. A (Kreisbauernschaft) Dortmund (die Stadtkreise Dortmund, Castrop-Rauxel und Lünen). b) Ernährungsamt Abt. A (Kreisbauernschaft Bochum (die Stadtkreise Bochum, Wattenscheid, Wanne-Eickel, Herne und Witten). c) Ernährungsamt Abt. A (Kreisbauernschaft) Ennepe-Ruhr (der Stadtkreis Hagen und der Landkreis Ennepe-Ruhr), d) Ernährungsamt Abt. A (Kreisbauernschaft) Recklinghausen (die Stadtkreise Bottrop, Gladbeck, Gelsenkirchen, Recklinghausen und der Landkreis Recklinghausen). e) Ernährungsamt Abt. A (Kreisbauernschaft Iserlohn (der Stadt- und Landkreis Iserlohn. f) Ernährungsamt Abt. A (Kreisbauernschaft) Altena-Lüdenscheid (der Stadtkreis Lüdenscheid und der Landkreis Altena). g) Ernährungsamt Abt. A (Kreisbauernschaft) Siegen (der Stadt- und Landkreis Siegen). h) Ernährungsamt Abt. A (Kreisbauernschaft) Bielefeld (der Stadt- und Landkreis Bielefeld). i) Ernährungsamt Abt. A Münster, Hamm und die Städte Neheim-Hüsten, Unna.

2. Die in den geschlossenen Verbrauchsgebieten eingesetzten Gruppenverteiler und ihre Versorgungsbezirke werden durch Bekanntmachungen des Landesernährungsamtes Abt. Bonn bzw. Unna festgelegt. Diese Bekanntmachungen sind Bestandteile dieser Anordnung.

3. In den geschlossenen Verbrauchsgebieten ist den Empfangsverteilern (Groß- und Kleinverteilern) verboten, Speisekartoffeln gleich welcher Herkunft ohne Inanspruchnahme der Gruppenverteiler zu kaufen oder zu beziehen. Großverbraucher und Verbraucherzusammenschlüsse können Speisekartoffeln nur über den Empfangshandel beziehen.

4. Die Gruppenverteiler haben wöchentlich, und zwar am Montag der Kartoffelwirtschaftsstelle Nordrhein-Westfalen fernmündlich oder telegrafisch mit unverzüglich schriftlicher Bestätigung die Menge der in der letzten Woche eingegangenen Speisekartoffeln getrennt nach Herkunftsgebieten, zu melden.

5. Die Gruppenverteiler, Empfangs-, Groß- und Kleinhändler dürfen Speisekartoffeln nur an Personen oder sonstige Abnehmer abgeben, die im Besitz gültiger Bezugsberechtigungen nach den jeweils geltenden Bestimmungen sind.

§ 8.

1. Verstöße gegen diese Anordnung werden mit Ordnungsstrafen bis zu 10 000 Reichsmark bestraft, soweit nicht ein Strafverfahren bei den ordentlichen Gerichten eingeleitet wird.

2. Diese Anordnung tritt am 1. September 1947 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung des Landesernährungsamtes Nordrhein-Westfalen betreffend Bewirtschaftung von Speisefrühkartoffeln der Ernte 1947 vom 10. Juni 1947 außer Kraft.

In beiden Zonen gültig

Die Lebensmittelkarten mit dem Aufdruck „US- und britische Besatzungszone".

Die Stadt Bielefeld und Landkreis Bielefeld teilen mit:

Der Ernährungs- und Landwirtschaftsrat für das amerikanische und britische Besatzungsgebiet hat erneut angeordnet, daß alle Lebensmittelkarten, die den Aufdruck „US- und britische Besatzungszone" tragen, in beiden Zonen gültig sind. Das gilt insbesondere für Klein- und Großabschnitte, die mit Warenart und -menge versehen sind. Eine Ausnahme bilden lediglich die Sonderabschnitte und die Großabschnitte, die nicht den Mengenaufdruck tragen.

Weiter ist angeordnet worden, daß die Reise- und Umzugsabmeldebestätigungen wechselseitig in beiden Zonen gelten.

Interzonale Reisemarken

Interzonale Reisemarken, die auf Grund des Interzonenpasses ausgehändigt werden und für Reisen in die französische oder russische Zone oder nach Berlin bestimmt sind, dürfen vom Beginn der 106. ZP. an von Kleinhandelsgeschäften, Gaststätten usw. der britischen und amerikanischen Zone nicht mehr eingelöst werden. Diese Reisemarken gelten vielmehr nur während des Aufenthalts in der amerikanischen oder russischen Zone oder in Berlin. Sollten nach Reisen in diese Besatzungsgebiete interzonale Reisemarken erübrigt werden, so können diese von den Ernährungsämtern gegen Reisemarken allgemeiner Art umgetauscht werden.

Kein Ei auf Einzelabschnitt 15

Mit Rücksicht auf die Jahreszeit und unter den gegenwärtigen Erfassungs- und Verteilungsbedingungen kann die vorgesehene Verteilung von einem Ei auf den Einzelabschnitt 15 der Eierkarte im Bereich der Ernährungsämter Bielefeld Stadt und Land nicht erfolgen. Auf diesen Abschnitt wird lediglich in den Städten des Ruhrgebietes ein Ei ausgegeben.

Lebensmittel in Kalorienrechnung

In der Zeit vom 8. bis 14. September erhielten Normalverbraucher täglich 1412 Kalorien. Davon entfallen auf Brot 1050, Nährmittel —, Zucker 36, Kartoffeln 195, Fleisch 22, Fett —, E-Milch 25, Käse 10, Gemüse 13, Kaffee-Ersatz —, Marmelade 36, Fisch 25 Kalorien.

Verkehrsrechtliche Vorschriften beachten!

bei Beförderung von Personen mit Lastkraftwagen und Omnibussen.

Das Straßenverkehrsamt Bielefeld-Stadt und Land teilt mit:

Die Beförderung von Personen mit Lkw. und Omnibussen außerhalb eines genehmigten Linienverkehrs ist nach den gültigen gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich nur mit besonderer behördlicher Erlaubnis gestattet. Die Genehmigung ist beim zuständigen Straßenverkehrsamt rechtzeitig zu beantragen. Sie kann nur in Ausnahmefällen und nur dann erteilt werden, wenn sämtliche durch die einschlägigen Bestimmungen vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind.

Auf Anordnung des Verkehrsministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. 7. 1947 wird die Einhaltung der verkehrsrechtlichen Vorschriften bei der Beförderung von Personen mit Lkw. und Omnibussen in Zukunft einer strengen Kontrolle unterworfen. Kraftfahrzeughalter und -fahrer, die ohne besondee Genehmigung des Straßenverkehrsamtes bzw. Straßenverkehrshauptamtes Personen mit Lkw. oder Omnibussen befördern, gefährden verantwortungslos Menschenleben und entziehen Treibstoff und Reifen dem Transport lebenswichtiger Güter.

Wegen Zuwiderhandlung gegen verkehrsrechtliche Bestimmungen setzen sie sich — abgesehen von ihrer privatrechtlichen Haftung bei Unglücksfällen — einer Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft aus und müssen mit dem Entzug von Treibstoff, der Stillegung oder Beschlagnahme ihres Fahrzeugs, dem Entzug ihrer Konzession und des Führerscheines usw. rechnen.

Entschädigung an Deutsche

für Schäden durch Angehörige der Besatzung

Betrifft: Ueber das Verfahren für die Zahlung von Entschädigungen an deutsche Staatsangehörige aus deutschen öffentlichen Mitteln für Schäden, die durch Angehörige und Angestellte der Besatzung verursacht sind, gibt die nachstehende technische Anweisung Nr. 99 der Finance Division Aufschluß.

A. Zulassung von Ansprüchen.

1. Deutsche Staatsangehörige in ihrer Eigenschaft als Privatpersonen können wegen Schäden, die ihnen in der Britischen Besatzungszone am oder nach dem 1. August 1945 durch Angehörige oder Angestellte der Besatzung zugefügt sind, nach den folgenden Bestimmungen Ersatzansprüche stellen und Entschädigungen erhalten. Es ist wesentlich, daß der Antragsteller deutscher Staatsangehöriger am Tage des anspruchsbegründeten Ereignisses war.

2. Ein Ersatzanspruch ist nur dann zulässig, wenn der Schaden durch eine Person der folgenden Gruppen verursacht worden ist:

Gruppe A: Angehörige der britischen Streitkräfte und alliierten Streitkräfte unter britischem Oberbefehl, oder von Militärmissionen, Betreuungsorganisationen (NAAFI/EFI, Britisches Rotes Kreuz usw.) oder anderer amtlichen Organisationen im Gefolge der bezeichneten Streitkräfte. **Gruppe B:** Angehörige der Kontrollkommission für Deutschland oder von Missionen oder anderen amtlichen Organisationen, z. B. der UNRRA, die bei der Kontrollkommission beglaubigt sind. **Gruppe C:** Angehörige der Gruppen A und B einschließlich ihrer Ehefrauen und anderen Familienangehörigen, jedoch nur in Bezug auf Schäden, die durch ihre unversicherten privaten Kraftfahrzeuge verursacht sind. **Gruppe D:** Angehörige der alliierten Nationen, Deutsche oder verschleppte Personen, die in amtlicher Beschäftigung bei der Besatzung stehen, vorausgesetzt, daß die schadenstiftende Handlung im Verlaufe der Beschäftigung und aus ihr heraus entsteht.

Anmerkung: Die vorstehend bezeichneten Gruppen schließen nicht Zivilpersonen ein, die mit amtlicher Förderung tätig sind, wie das Personal ziviler Luftverkehrslinien, von Schiffahrtsbüros und Reisebüros usw., und auch nicht (abgesehen von Gruppe C) alle Ehefrauen und anderen Familienangehörigen.

3. Ersatzansprüche der folgenden Gattungen werden nicht zugelassen: a) Ersatzansprüche auf Grund von Begebenheiten oder Vorfällen, die sich vor dem 1. August 1945 ereignet haben. b) Verluste usw. infolge Nichterfüllung usw. von Verpflichtungen, die sich aus privaten Verträgen oder aus privater Haushaltsführung ergeben. c) Ersatzansprüche wegen Einrichtungsgegenständen in requirierten Räumen, die nach der Technischen Anweisung Nr. 94 der Finance Division gestellt werden können. d) Ansprüche wegen unehelicher Vaterschaft. e) Ansprüche, die sich nur auf Billigkeitserwägungen gründen. f) Ansprüche, deren Bezahlung eine durch Gesetz des Kontrollrats oder Verordnung der Militärregierung usw. verbotene Ausgabe bedeuten würde.

4. Ansprüche aus folgenden Tatbeständen werden zugelassen: a) Personenschäden und Sachschäden, die durch Wasserfahrzeuge, Landfahrzeuge und Luftfahrzeuge der Besatzung verursacht worden sind. b) Personenschäden und Sachschäden, die durch unversicherte Kraftfahrzeuge im Privateigentum von Personder Gruppe C verursacht sind. c) Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit durch Fahrlässigkeit, Mißhandlung oder Gewalt. d) Verletzung des Eigentums, jedoch nicht, wenn es Gegenstand einer Requisition durch die Besatzung ist, oder sonstiger Rechte durch Wegnahme, Aneignung, Zerstörung oder Beschädigung. e) Irreguläre Anforderungen von Lieferungen oder Leistungen, für die eine Vergütung abgelehnt worden ist, weil die Vorschriften über die Requirierung nicht beachtet worden sind.

5. Ersatzansprüche anderer Art, die nicht durch die vorstehenden Abschnitte 2 und 3 ausgeschlossen sind, können geltend gemacht werden, und werden durch die Militärregierung in Erwägung gezogen.

B. Verfahren für die Einreichung und Bearbeitung der Ansprüche.

6. Ansprüche müssen bei dem Bürgermeister der Gemeinde, wo die angeblich unerlaubte Handlung stattfand, binnen drei Monaten nach dem Ereignis oder bis zum 1. Oktober 1947 eingereicht werden, wobei von beiden Endzeitpunkten der jeweils spätere maßgebend ist; sonst werden sie nicht berücksichtigt.

7. Im Fall der Zulässigkeit eines Anspruchs sorgt der Bürgermeister für die Ausfüllung der Vordrucke A und B (siehe Anlagen A und B) und verfährt mit ihnen wie folgt: a) Fälle nach Abschnitt 4e) oben, in denen der Anspruch 100 RM nicht übersteigt, werden unmittelbar der zuständigen Feststellungsbehörde zur Erledigung übersandt. b) Alle anderen Fälle werden dem CCG Claims Panel (Entschädigungsausschuß), Herford, 65 HQ CCG BAOR übersandt.

8. Ausführliche Anweisungen sind an die Bürgermeister ergangen.

9. Das CCG Claims Panel (der Entschädigungsausschuß) behandelt diese Fälle nach deutschen Rechtsgrundsätzen und entscheidet alle Fragen, die mit der Haftung zusammenhängen. Es wird dabei durch einen deutschen Juristen unterstützt, dessen Aufgabe auf Beratung über deutsches Recht beschränkt ist. Fahrlässigkeit oder sonstiges Verschulden des Geschädigten oder eines Dritten wird nach den in § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgestellten Rechtsgrundsätzen berücksichtigt. Die Entscheidung wird wie folgt bekanntgegeben: a) Wenn die Haftung abgelehnt wird, erhält der Bürgermeister entsprechende Mitteilung. b) Wenn eine Entschädigung befürwortet wird, wird der Fall der zuständigen Feststellungsbehörde zur Festsetzung und Zahlung der Entschädigung überwiesen. Der Bürgermeister wird entsprechend benachrichtigt.

10. Es gibt ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Claims Panel (des Entschädigungsausschusses) nur dann, wenn neue Beweismittel beigebracht werden.

11. Die durch die Feststellungsbehörde festgesetzte Höhe der Entschädigung wird dem Antragsteller und dem Vertreter des Reichsinteresses durch Zustellung eines Feststellungsbescheids bekanntgemacht. Sowohl der Antragkönnen das Rechtsmittel gegen die festgesetzte können das Rechtsmittel gegen die festgestzte Höhe der Entschädigung einlegen. Dies muß schriftlich binnen eines Monats nach Zustellung geschehen. Ueber das Rechtsmittel entscheidet die Feststellungsbehörde bei der nächsthöheren Verwaltungsstufe.

12. Ausführliche Anweisungen an die Feststellungsbehörde werden vom Zentral-Haushalts-Amt noch besonders erlassen.

C. Grundsätze für die Entschädigung.

13. Die Entschädigungsansprüche werden durch Entschädigungszahlungen in Geld auf der Grundlage der Feststellungsbescheide der Feststellungsbehörde ausgeglichen.

14. Die Entschädigung wird nach den allgemeinen Grundsätzen des deutschen Entschädigungsrechts festgesetzt, das im Bürgerlichen Gesetzbuch und in anderen gesetzlichen Vorschriften über Entschädigung enthalten ist. Es bleibt aber für die Berechnung jährlicher Renten ein über 3600 RM hinausgehender Teil des durch Tätigkeit erworbenen Einkommens außer Ansatz.

15. Im Fall der Tötung oder der Körperverletzung umfaßt die Entschädigung auch Ersatz der Kosten ärztlicher Behandlung und der Kosten vermehrter Unterhaltsbedürfnisse, im Fall der Tötung auch den Ersatz der Bestattungskosten. Im Fall der Körperverletzung kann Ersatz von Verdienstausfall infolge von Arbeitsunfähigkeit beansprucht werden.

16. Bei der Festsetzung der Entschädigung wird jede Entschädigung berücksichtigt, auf die der Antragsteller aus irgend einem anderen Grunde, einschließlich eines Versicherungsvertrags, Anspruch hat.

17. Eine Entschädigung wird dem nicht gewährt, der versucht, sie dadurch zu erlangen daß er wissentlich falsche Angaben macht oder Zeugen, Sachverständige oder andere Personen beeinflußt.

18. Dem Antragsteller werden keine Kosten, Gebühren usw. für die Amtshandlungen im Entschädigungsverfahren auferlegt. Der Antragsteller trägt die Auslagen, die ihm selbst durch Geltendmachung des Anspruchs oder Einlegung des Rechtsmittels gegen den Feststellungsbescheid erwachsen.

D. Verkündung und Veröffentlichung.

19. Die Hauptquartiere der Militärregierung in den Ländern erlassen Anweisungen an die deutschen Behörden zur Ausführung der Bestimmungen dieser Technischen Anweisung der Finance Division.

Die nächste Ratsherrensitzung

Am Mittwoch, dem 24. September 1947, 15.15 Uhr, findet im großen Sitzungssaal des Rathauses eine Sitzung der Stadtvertretung statt.

Tagesordnung:

1. **Mitteilungen.**
2. **Zustimmung zur Amtsniederlegung des Ratsherrn Eilers und Ersatzwahl.**
3. **Weiterbeschäftigung der Direktoren Dr. Lüth und Falger und des Stadtoberinspektors Kauschmann über das 65. Lebensjahr hinaus.**
4. **Umbenennung der Auguste-Viktoria-Schule in „Bavink-Schule".**
5. **Genehmigung einer öffentlichen Bücher- und Geldspendensammlung für die Stadtbücherei.**
6. **Arbeitseinsatz der Heimkehrer bei Aufräumungsarbeiten.**
7. **Antrag an die Landesregierung auf Herabsetzung der Kraftfahrzeug-Zulassungsgebühren.**
8. **Stellenplan der Feuerwehr.**
9. **Kartoffelversorgung der Bevölkerung der Stadt Bielefeld.**
10. **Verlängerung des Pachtvertrages bezügl. des Spielplatzes in Quelle mit den Erben Meyer zu Borgsen.**
11. **Ausgabe von Notgeld durch die Stadt zur Behebung des Kleingeldmangels.**
12. **Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung.**

Fachschule für das Metallgewerbe

Bielefeld, Heeper Straße 149. Betriebsfachschule schule für Maschinenbau. Beginn des Vorkursus 13. Oktober d. Js. Gebühr 20 RM. Anmeldungen täglich bis 18 Uhr, bis zum 25. September 1947.

Saarmark — Reichsmark

Der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen gibt folgende Verordnung des Hauptquartiers der Militärregierung vom 12. Juli 1947 über den Umtausch der im Saargebiet im Umlauf befindlichen Geldscheine bekannt:

1. Das französische Oberkommando hat bekanntgegeben, daß mit Wirkung ab 16. Juni 1947 im Saargebiet ein neuer Typ von Geldscheinen eingeführt wird, die gegen Reichsmark, Rentenmark und gegen die Mark der Alliierten umgetauscht werden sollen. Diese Währung ist in keinerlei Weise als von der Mark losgelöst zu denken.

2. Die Saarmark wird genaue Parität mit der deutschen Mark haben, und die französische Militärregierung trägt angelegentlich Sorge dafür, daß die Einführung der neuen Währung den zwischen dem Saargebiet und der alliierten Zone genehmigten Austausch nicht verzögert.

3. Für den Warenverkehr von und nach dem Saargebiet ist keine neue Formalität erforderlich.

4. Geschäftliche und finanzielle Regelungen mit anderen Ländern sowie mit anderen Besatzungszonen sind in der seit Anfang des Jahres erfolgten Weise auf dem Wege über die Banken und Postämter vorzunehmen, und zwar auf Basis einer Saarmark gegen eine Reichsmark.

5. Gegen Vorlage ihrer Reisegenehmigung bei der Einreisedienststelle ins Saargebiet oder bei den hauptsächlichsten Banken des Gebietes erhalten die Reisenden zum Nennwert den Markbetrag umgetauscht, der zur Deckung ihrer Kosten während ihres Aufenthaltes im Saargebiet notwendig ist.

Lizenzträger: Arthur Ladebeck, Bielefeld. Für den Inhalt verantwortlich: Pressesamt der Stadtverwaltung (für alle städtischen Veröffentlichungen) und die Kreisverwaltung (für die Veröffentlichungen des Landkreises). Druck und Vertrieb: J. D. Küster Nachf. in Bielefeld.